

Dr. Benjamin F. Brägger

Zwangsernährung im Strafvollzug – Replik zu «Hungerstreik und Strafvollzug» von Markus Müller

Zwangsernährung im Strafvollzug steht immer in einem Spannungsfeld zwischen Menschenwürde und Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen einerseits sowie der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches andererseits. Der Autor widerspricht damit dem Beitrag «Hungerstreik und Strafvollzug» von Prof. Markus Müller, veröffentlicht in der Ausgabe der NZZ vom 29. Juli 2010, S. 19.

Rechtsgebiet(e): Gesundheitsrecht; Patientenrechte, Persönlichkeitsrechte; Strafen und Massnahmen. Pönologie

Zitiervorschlag: Benjamin F. Brägger, Zwangsernährung im Strafvollzug – Replik zu «Hungerstreik und Strafvollzug» von Markus Müller, in: Jusletter 16. August 2010

[Rz 1] Obwohl der Bund seit dem 1. Januar 2008 die verfassungsmässige Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges besitzt, hat dieser davon bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Mit anderen Worten, die 26 Kantone sind nach wie vor verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen für den Freiheitsentzug zu erlassen. Daran ändert auch die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches nichts, welche in rund 30 Artikeln einen bundesrechtlichen Rahmen zum Strafvollzug in der Schweiz gesetzt hat. Diese Bestimmungen regeln im Wesentlichen die grundlegendsten Rechte und Pflichten der Gefangenen auf Gesetzesstufe, dies im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes und des Bundesgerichtes. Ein besonderes Augenmerk schenkte der Bundesgesetzgeber dabei den Eingriffen in die Grundrechte der in kantonale Strafanstalten eingewiesenen Gefangenen. Im Einklang mit der Bundesverfassung und im Sinne eines Minimalstandards schreibt Art. 74 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vor, dass die Menschenwürde des Gefangenen zu achten sei. Zudem dürfen seine Rechte nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugsanstalt dies erfordern. Ein wesentliches Element, wenn nicht das zentrale Wesen der Menschenwürde, stellt das Recht auf Selbstbestimmung dar. Somit wird nach schweizerischer Rechtsauffassung das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen nur dann eingeschränkt, wenn dieses das Zusammenleben in der Anstalt gefährdet oder aber gefährden könnte oder die Ausübung dieses Rechts im Widerspruch mit den Zielsetzungen des Freiheitsentzuges steht. Dies ist dann gegeben, wenn Strafgefangene strafrechtlich verbotene Handlungen vornehmen oder vornehmen wollen. Diese Zurückhaltung in der Begrenzung oder Beschneidung der Selbstbestimmung der Gefangenen steht zweifelsohne im Einklang mit den allgemeinen Zielen des schweizerischen Freiheitsentzuges, namentlich dem Grundsatz der Wiedereingliederung (Resozialisierung) und der sog. Normalisierung des Vollzuges (Art. 75 StGB). Letzterer schreibt vor, dass sich der Freiheitsentzug den allgemeinen Verhältnissen der in Freiheit lebenden Personen anzugleichen hat, so weit nicht Gründe der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens dem entgegenstehen.

[Rz 2] Der Grundsatz der Menschenwürde verbietet somit, dass Gefangene zum Objekt der Rechtsordnung und der Übelzufügung herabgestuft werden. Im Gegensatz, diese sollen als mündige Rechtssubjekte ihr Selbstbestimmungsrecht innerhalb des besonderen Rahmens des Freiheitsentzuges ausüben dürfen und zur Geltung bringen. Diese Maxime verfolgt das schweizerische Strafgesetzbuch, wenn es anführt, dass die Gefangenen bei den Resozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken haben. Unsere Rechtsordnung geht meiner Meinung nach zu Recht davon aus, dass auch Strafgefangene grund-

sätzlich für ihr weiteres Fortkommen und ihr Leben selbst die Verantwortung tragen.

[Rz 3] Dieses Selbstbestimmungsrecht wie auch der Mitgestaltungsanspruch der Gefangenen finden ihre Grenzen, wenn deren Ausübung die Sicherheit für das Personal, für die Mitgefangenen oder für die Allgemeinheit gefährdet oder gefährden kann, oder aber ein geregeltes Zusammenleben in der Anstalt verunmöglichen würde. Damit solche Einschränkungen der Grundrechte verfassungskonform sind, bedürfen diese auch bei Personen, welche in einem sog. besonderen Rechtsverhältnis stehen, einer gesetzlichen Grundlage. Schwere Eingriffe müssen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes in einem Gesetz geregelt sein. Dies gilt auch und insbesondere für den Strafvollzug. Es erscheint mir deshalb fragwürdig, eine Zwangsernährung für einen Gefangenen anzuordnen und durchzuführen, indem sich die Behörde auf die allgemeine Polizeiklausel beruft, wie dies Kollega Markus Müller in der NZZ vom 20. Juli 2010 vorschlägt. Das gleiche gilt auch für die Anordnung einer sog. Zwangsmedikation für psychisch schwer erkrankte Straftäter. Kann der Staat einen Häftling, welcher sich im Hungerstreik befindet, jedoch nicht zwangsernähren, wird er erpressbar und der lückenlose Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, ein rechtsstaatliches Prinzip ersten Ranges, wird dadurch in Frage gestellt.

[Rz 4] Nur der Gesetzgeber kann das Dilemma zwischen der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches und der Fürsorgepflicht des Staates einerseits sowie des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen andererseits auflösen, indem er für den Fall eines Hungerstreiks oder einer Zwangsmedikation den rechtlichen Rahmen bestimmt. Leider haben in der Schweiz wegen der kantonalen Zuständigkeit bisher nur ganz wenige Kantone ein Gesetz zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Als löbliches Beispiel kann hier der Kanton Neuenburg erwähnt werden, der die Zwangsernährung im kantonalen Gesetz im Sinne einer letzten staatlichen Interventionsmöglichkeit ausdrücklich vorsieht. Darüber hinaus wird in liberaler Tradition folgend das Selbstbestimmungsrecht der Insassen als Ausfluss der Menschenwürde geschützt, indem der Gesetzgeber ausdrücklich vorsieht, dass eine Patientenverfügung auch im Strafvollzug und insbesondere im Falle eines Hungerstreikes zu beachten sei¹.

¹ Vgl. dazu Art. 68 LPMA (Loi neuchâtelaise sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pour les personnes adultes, du 3 octobre 2007, RSN 351.0). Dieser Gesetzesartikel lautet wie folgt: **Art. 68: Alimentation forcée** 1En cas de grève de la faim, la direction de l'établissement peut ordonner une alimentation forcée sous la conduite d'un médecin, pour autant que la personne concernée soit en danger de mort ou coure un danger grave. 2La mesure doit pouvoir être raisonnablement exigée des personnes concernées et elle ne doit pas entraîner de danger grave pour la vie et la santé de la personne détenue. 3Aussi longtemps qu'il est possible d'admettre que la personne concernée agit selon son libre choix, l'établissement n'intervient pas. 4L'établissement doit respecter les directives anticipées qui lui ont été remises.

In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass ein zurechnungsfähiger Gefangener, welcher sich gegen eine Zwangsernährung ausgesprochen hat, in Würde sterben darf. Die Regelung des Kantons Neuenburg verhindert, dass der Staat als Garant des Gewaltmonopols und der Strafdurchsetzung im Falle eines Hungerstreiks erpressbar wird. Zudem schützt sie die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht der Strafgefangenen in einer einem Rechtsstaate geziemender Weise.

[Rz 5] Zusammenfassend betrachtet, sind die kantonalen Gesetzgeber somit in der Pflicht. Es gilt, eine Regelung zu schaffen, welche einerseits ausschliesst, dass der Staat erpressbar wird, andererseits die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht der Strafgefangenen genügend schützt. Aus Sicht des Autors müssten Fragen von solcher Komplexität und Tragweite in Ausschöpfung der Bundeskompetenz in einem Rahmengesetz zum schweizerischen Freiheitsentzug geregelt werden. Nur so kann eine schweizweit einheitliche Praxis geschaffen werden, welche eine rechtsgleiche Behandlung der Strafgefangenen gewährleisten kann. Nach der Vereinheitlichung des Strafrechts im Jahre 1942 und des Strafprozessrechts ab Januar 2011 stünde es unserem Land gut an, auch das Recht der Vollstreckung und des Vollzuges von freiheitsentziehenden Sanktionen in einem Rahmengesetz auf Bundesebene einheitlich zu regeln.

Dr. iur. Benjamin F. Brägger ist Lehrbeauftragter für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht an der Universität Bern und Vorsteher des Amtes für Strafvollzug des Kantons Neuenburg.

Der Autor gibt seine persönliche Meinung als Wissenschaftler wider und äussert sich nicht als kantonaler Chefbeamter.

* * *